

Evangelisch-reformierte Landeskirche  
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50  
Postfach  
8024 Zürich  
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch  
www.zhref.ch

**Kirchenrat**

Protokollauszug

15. November 2023

Beschluss: KR 2023-601; Geschäft-  
/Dossier: 2021-229; Aktenplan: 4.2.5  
IDG-Status: öffentlich; Ref: EST  
Publikation: integral

---

## **Polizeiseelsorge und Seelsorge für Rettungskräfte (SPuR): Vertragserneuerung**

---

### **Ausgangslage**

Der Vertrag zwischen den verschiedenen Trägerorganisationen datiert von 2012 und musste aktualisiert werden.

Das aktualisierte Dokument und auch der Anhang dazu wurden vom Rechtsdienst der Landeskirche wie auch von dem der Körperschaft geprüft und sind von der Begleitkommission in der vorliegenden Form gutgeheissen worden. Es wird dem Kirchenrat zur Unterzeichnung vorgelegt.

### **Der Kirchenrat beschliesst:**

1. Folgender Vertrag wird genehmigt:

Basisvertrag

betreffend

Seelsorge für Polizei- und Rettungskräfte (SPuR)

zwischen

der

Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,

vertreten durch den Kirchenrat,

dieser vertreten durch Michel Müller, Kirchenratspräsident, und Stefan Grotfeld, Kirchenratsschreiber,

und der

Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,

vertreten durch den Synodalrat,

dieser vertreten durch Raphael Meyer, Synodalratspräsident, und Markus Hodel, Generalsekretär,

und der

Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich,

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Annelies Hegnauer, Präsidentin Kirchenpflege, und Michela Bässler, Kirchgemeindeschreiberin,

und dem  
Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich,  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch Barbara Suter, Präsidentin, und Jürg Tribelhorn, Geschäftsführer.

### **1. Zweck des Vertrags**

Unter der Bezeichnung «Seelsorge für Polizei- und Rettungskräfte», nachfolgend «SpuR», führen die Vertragsparteien als kirchlichen Dienst eine Seelsorgestelle für die Kantonspolizei, die Stadtpolizei Zürich und die Dienstabteilung Schutz & Rettung der Stadt Zürich sowie für weitere Organisationen, welche die Dienste der SPuR in Anspruch nehmen, mit folgenden Aufgaben:

- 1.1 Mitwirkung in Aus- und Weiterbildung, z.B. in den Bereichen Konfliktbewältigung und Berufsethik,
- 1.2 seelsorgliche Betreuung von Mitarbeitenden aller Stufen,
- 1.3 Unterstützung in Krisensituationen,
- 1.4 Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern. Die Dienstleistungen richten sich an alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei, der Stadtpolizei Zürich und der Dienstabteilung Schutz & Rettung der Stadt Zürich sowie an weitere Organisationen, welche die Dienste der SPuR in Anspruch nehmen, unabhängig von ihrer Konfessions- und Religionszugehörigkeit, und sind für diese unentgeltlich.

### **2. Organisation**

Die SPuR umfasst:

- 2.1 Kommission SPuR,
- 2.2 Polizeiseelsorgerin oder Polizeiseelsorger und Seelsorgerin oder Seelsorger für Rettungskräfte.

### **3. Kommission SPuR**

- 3.1 Die Kommission besteht aus je einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter:
  - des Kirchenrats der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich,
  - des Synodalrats der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
  - der Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Zürich,
  - des Vorstands des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich,
  - jeder Organisation, welche die Dienste der SPuR in Anspruch nimmt und einen entsprechenden Vertrag abschliesst (vgl. Anhang).
- 3.2 In die Kommission nehmen zusätzlich je eine Vertreterin oder ein Vertreter mit beratender Stimme Einsitz:
  - des Generalvikars für die Kantone Zürich und Glarus,
  - der zuständigen Abteilung der Gesamtkirchlichen Dienste der Evangelisch-Reformierten Landeskirche,
  - der zuständigen Bereichsleitung der Verwaltung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich,
  - die beiden Seelsorgenden der SPuR.
- 3.3 Die Kommission konstituiert sich selbst und wählt jeweils für eine Dauer von vier Jahren die oder den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission, welche die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich oder die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich in der Kommission vertreten.
- 3.4 Die Kommission trifft sich mindestens zwei Mal pro Kalenderjahr zu einer Sitzung. Die oder der Vorsitzende lädt jeweils unter Angabe der Geschäfte zur Sitzung ein. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll verfasst.
- 3.5 Die oder der Vorsitzende zeichnet für die SPuR kollektiv zu zweien mit einem stimmberechtigten Mitglied der Kommission, das der anderen Konfession angehört.
- 3.6 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter anwesend ist. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Ergibt sich bei Abstimmungen oder Wahlen Stimmgleichheit, so steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- 3.7 Bei Bedarf kann die Kommission Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen.
- 3.8 Die Kommission hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Leitbilds der SPuR sowie der entsprechenden Stellenbeschriebe der Seelsorgerinnen und Seelsorger,

- Aufsicht über die Tätigkeit der Seelsorge gemäss Leitbild, Stellenbeschrieben und Kommissionsbeschlüssen,
  - Kenntnisnahme des Jahresberichts bzw. Tätigkeitsberichts der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - Ansprechstelle für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - Vertretung der SPuR gegen aussen,
  - Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden der Vertragsparteien,
  - Antragstellung an die Vertragsparteien für Ausgaben, die nicht im Budget vorgesehen sind,
  - Antragstellung an die Vertragsparteien für Wechsel der administrativen Zuordnung,
  - Bewilligung von Nachtragskrediten zu budgetierten Ausgaben bis zum Betrag von CHF 20'000 pro Jahr unter Vorbehalt der Zustimmung der Vertragsparteien,
  - Antrag an die Vertragsparteien auf Anstellung oder Entlassung der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
  - Antragstellung an die Vertragsparteien über eine allfällige Veränderung im Seelsorgebereich.
- 3.9. Die unter 3.8. genannten Aufgaben werden durch die Seelsorgenden zu Handen der Kommission vorbereitet, sofern es sich nicht um die Anstellung oder Entlassung der Seelsorgenden handelt.

#### **4. Polizeiseelsorgerin bzw. Polizeiseelsorger und Seelsorgerin bzw. Seelsorger für Rettungskräfte**

- 4.1 Seitens der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, seitens der Römisch-katholischen Körperschaft und des Generalvikariats eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach dem für die betreffende Institution jeweils geltenden Personalrecht angestellt und besoldet. Die personalrechtliche Verantwortung über die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger richtet sich nach dem Recht jener Institution, der sie angehören.
- 4.2 Die Anstellung erfolgt seitens der Evangelisch-reformierten Landeskirche durch den Kirchenrat nach Rücksprache mit der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde der Stadt Zürich, seitens der Römisch-katholischen Körperschaft durch den Synodalrat nach Rücksprache mit dem Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich und Zustimmung des Generalvikars.
- 4.3 Die Seelsorgenden führen ihre Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung gemäss dem Leitbild und den Stellenbeschrieben aus. Bei längerer Verhinderung sorgen der Kirchenrat bzw. Synodalrat in Absprache mit Kirchenpflege- und Verbandsvorstand sowie Generalvikariat für eine Stellvertretung.
- 4.4 Sie verfügen über die im Budget eingestellten Mittel.

#### **5. Administrative Zuordnung der SPuR**

Die SPuR ist administrativ der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zugeordnet. Diese führt die Rechnung und stellt nach Beschluss der Kommission allfälliges Sekretariatspersonal an und sorgt für die erforderlichen Versicherungen.

#### **6. Finanzen**

- 6.1 Bis zur Rechtskraft des Budgets gilt als Arbeitsgrundlage und Ausgabenbefugnis das Budget des Vorjahres mit Ausnahme der ausserordentlichen Budgetpositionen.
- 6.2 Die Vertragsparteien tragen den Gesamtaufwand für die SPuR zu gleichen Teilen. Die Details dazu sind dem Anhang «gemeinsame Finanzierung SPuR» zu entnehmen, der integrierender Bestandteil dieses Vertrags ist.
7. Vertragsänderung und Vertragsauflösung
- 7.1 Änderungen dieses Vertrags und des Anhangs «gemeinsame Finanzierung SPuR» erfordern die schriftliche Zustimmung aller Vertragsparteien.
- 7.2 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neun Monaten durch jede Vertragspartei auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
- 7.3 Bei Kündigung durch eine oder mehrere Vertragsparteien wird die SPuR durch die verbleibenden Vertragsparteien weitergeführt, es sei denn, die verbleibenden Vertragsparteien beschliessen die Auflösung der SPuR.
- 7.4 Im Fall der Kündigung dieses Vertrags besteht weder Anspruch auf finanzielle Entschädigung für eigene Aufwendungen noch Anspruch auf Herausgabe von Eigentum. Ausgenommen hiervon sind die konfessionsspezifischen Gegenstände, die bei gleichzeitiger Kündigung beider Vertragsparteien derselben Konfession diesen herauszugeben sind.
- 7.5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Auflösung dieses Vertrags richten sich nach Art. 548 ff. OR.

#### **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird ein Schiedsgericht eingesetzt. Jede Vertragspartei bestimmt eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter. Diese bestimmen durch einstimmigen Beschluss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende.

Das Schiedsgericht versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Vertragsparteien zu einigen. Sie oder er kann diese zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen.

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

8.2 Dieser Vertrag tritt nach der Zustimmung und Vertragsunterzeichnung durch alle Parteien per 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt den Vertrag vom 28. Februar 2012.

## 9. Genehmigung

Dem vorliegenden Vertrag haben zugestimmt

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

Der Präsident

Der Kirchenratsschreiber

Michel Müller

Stefan Grotefeld

Der Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Der Präsident

Der Generalsekretär

Raphael Meyer

Markus Hodel

Die Kirchenpflege der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

Die Präsidentin

Die Kirchgemeindeschreiberin

Annelies Hegnauer

Michela Bässler

Der Vorstand des Verbandes der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Die Präsidentin

Der Geschäftsführer

Barbara Suter

Jürg Tribelhorn

2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Christina Huppenbauer, Leiterin Spezialseelsorge
- Kirchenratskanzlei, zur weiteren Bearbeitung (Einholung der Unterschriften)

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel

Kirchenratskanzlei